

Aktenzeichen: 1 AZR 168/85

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Urteil vom 15. Juli 1986

- 1 AZR 168/85 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 13. Juni 1984

- 4 Ca 3954/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 16. Januar 1985

- 3 Sa 1393/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Zahlung eines Kantinenzuschusses

Gesetz: Dienstvereinbarung der Stadt Dortmund über die
Zahlung eines Kantinenzuschusses vom März 1977;
BGB § 242, § 626 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 168/85

3 Sa 1393/84 Hamm

Verkündet am
15. Juli 1986

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1986 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Rösch für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Janu-
ar 1985 - 3 Sa 1393/84 - teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Dortmund vom 13. Juni
1984 - 4 Ca 3954/83 - teilweise abgeändert
und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
195,62 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem
16. Juni 1983 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung und Revision des
Klägers und die Berufung der Beklagten werden
zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte 5/6, der Kläger 1/6 zu zahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1970 bei der beklagten Stadt als Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



waltungsangestellter beschäftigt und Personalratsmitglied.

In den Jahren 1951 bis 1970 bestand bei der Stadt ein Erholungswerk, das Bediensteten eine kostenlose Erholung ermöglichte. Die dafür bereitgestellten Mittel entsprachen der Höhe nach den nach den Kantinenrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen damals zu gewährenden Essenszuschüssen. Da im Rahmen des Erholungswerkes diese Mittel nicht gleichmäßig auf die Bediensteten verteilt werden konnten, schlossen die Stadt und der Personalrat am 22. Juni 1971 eine Dienstvereinbarung über Erholungsbeihilfen, wonach jeder Bedienstete jährlich mit den im Monat Juni fälligen Dienstbezügen eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 180,-- DM netto erhielt. In § 6 der Dienstvereinbarung heißt es über die Kündigungsmöglichkeiten:

- (2) Die Dienstvereinbarung kann ... mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. ...
- (3) Bis zum Abschluß einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bestehende Dienstvereinbarung weiter.
- (4) Das Recht beider Vertragspartner, diese Dienstvereinbarung jederzeit aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt; insbesondere findet bei Kündigung aus wichtigem Grund Abs. 3 keine Anwendung.

Anläßlich der Übersendung der Dienstvereinbarung an den Personalrat schrieb die Stadt wie folgt:

...

Bei der Erörterung in den Fraktionen und im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tigem Grund Abs. 3 keine Anwendung.

Anläßlich der Übersendung der Dienstvereinbarung an den Personalrat schrieb die Stadt wie folgt:

...

Bei der Erörterung in den Fraktionen und im Rat ist der Entwurf ... noch durch den Absatz 4 des § 6 (Kündigung aus wichtigem Grund) ergänzt worden. Dies geschah insbesondere deshalb, um dem Oberstadtdirektor die jederzeitige Lösung der Dienstvereinbarung zu ermöglichen, falls die Aufsichtsbehörde die Vereinbarung ganz oder teilweise beanstanden bzw. eine Beanstandung veranlassen sollte.

...

Die Dienstvereinbarung wurde im Jahre 1975 hinsichtlich der Höhe der Erholungsbeihilfen und der steuerlichen Behandlung geändert. Im März 1977 trat ein Tarifvertrag über ein zusätzliches Urlaubsgeld in Kraft, auf das entsprechende Leistungen des Arbeitgebers angerechnet werden konnten. Auf Vorschlag der Stadt schlossen daher die Stadt und der Personalrat im März 1977 eine Dienstvereinbarung über einen Kantinenzuschuß, die wörtlich nahezu der Dienstvereinbarung über Erholungsbeihilfen entsprach und auch die gleiche Kündigungsregelung enthielt.

Sie lautet im übrigen, soweit hier von Interesse, wie folgt:

§ 1

Kantinenzuschüsse, die der Höhe nach an den Kantinenzuschüssen des Landes orientiert sind, werden den Bediensteten der Stadtverwaltung D nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom Rat der Stadt D zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

§ 2

Die Kantinenzuschüsse werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jährlich mit den im Monat Juni fälligen Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen in einem Betrag ausgezahlt.

§ 3

Anspruchsberechtigt sind Verwaltungsangehörige, die am 1.5. des Jahres in einem Dienst-, tarifrechtlichen Arbeits- oder in einem dienst- oder tarifrechtlichen Ausbildungsverhältnis zur Stadt D stehen, ...

§ 4

(1) Vollbeschäftigte Dienstkräfte ... erhalten einen Betrag in Höhe von 234,50 DM.

...

Mit Erlaß des Finanzministers vom 8. Oktober 1982 (SMB1. NW 203030) wurden die Kantinenrichtlinien vom 20. Oktober 1961 (SMB1. NW 203030) dahin geändert, daß für alle Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen künftig die Zahlung eines Kantinenzuschusses entfiel.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1983 an den Gesamtpersonalrat, das bei diesem am 7. März 1983 einging, kündigte daraufhin die Stadt die Dienstvereinbarung über den Kantinenzuschuß aus wichtigen Grund. Zur Begründung heißt es in diesem Schreiben:

Der Innenminister NW hat mit Erlaß vom 8.10.1982 die Kantinenrichtlinien des Landes geändert und die Kantinenzuschüsse gestrichen. Die Änderung der Kantinenrichtlinien ist am 1.1.1983 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nach § 6 Abs. 1 LBesG auch die Gemeinden ihren Beamten keine Leistungen mehr gewähren, die nach ihrer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bereitgestellt. Damit entfällt vom 1.1.1983 an die haushaltsrechtliche Grundlage für diese freiwillige Leistung.

...

Die Stadt hat im Jahre 1983 keine Kantinenzuschüsse mehr gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Kündigung der Dienstvereinbarung sei unwirksam. Er habe gegen die Stadt einen Anspruch auf Weitergewährung des Kantinenzuschusses aufgrund einer stillschweigend abgeschlossenen Nebenabrede. Allenfalls sei eine fristgemäße Kündigung der Dienstvereinbarung möglich, so daß der halbe Kantinenzuschuß zu zahlen sei. Auf jeden Fall stehe ihm der Zuschuß in Höhe von 3/12 zu, da die Kündigung erst im März dem Personalrat zugegangen sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
234,50 DM brutto - hilfsweise 117,25
DM brutto - hilfsweise 58,62 DM brutto -
nebst 4 % Zinsen seit dem 16.
Juni 1983 zu zahlen.

Die Stadt hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Kündigung für wirksam. Darüber hinaus stehe die Dienstvereinbarung unter dem Vorbehalt, daß der Rat die entsprechenden Mittel zur Verfügung stelle. Das sei 1983 nicht mehr geschehen. Die Dienstvereinbarung sei im übrigen von Anfang an unwirksam gewesen, da der Personalrat insoweit kein Mitbestimmungsrecht habe.



Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 58,62 DM verurteilt, das Landesarbeitsgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist im wesentlichen begründet.

I. Die Revision ist zulässig.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision im verkündeten Tenor unbeschränkt zugelassen; in den Entscheidungsgründen jedoch ausgeführt:

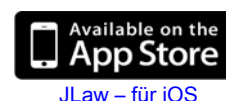
Das Berufungsgericht hat auf Bitten der Parteien die Revision zugelassen. Die Parteien führen dieses Verfahren als Musterprozeß für alle Bediensteten der beklagten Stadt.

Diese Begründung ist unschädlich.

Nach § 72 Abs. 3 ArbGG ist das Bundesarbeitsgericht an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht gebunden. Gleichwohl hat das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung eine Bindung an die Zulassung der Revision verneint, wenn diese offensichtlich gesetzwidrig ist (BAG AP Nr. 6, 7, 9, 16



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und 19 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 21, 80 = AP Nr. 3 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; Beschluß des Senats vom 20. Juni 1978 - 1 ABR 65/75 - AP Nr. 8 zu § 99 BetrVG 1972). Diese Rechtsprechung ist jedoch überholt, nachdem das Arbeitsgerichtsgesetz 1979 in § 72 Abs. 3 die Bindung des Bundesarbeitsgerichts an die Zulassung ausdrücklich und ohne Einschränkung angeordnet hat, eine Bestimmung, die vorher im Gesetz nicht enthalten war. Der Gesetzgeber wollte damit die alte Streitfrage entscheiden (Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 72 Rz 19; Wlotzke/Schwedes/Lorenz, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz 1979, § 72 Rz 13). Es kommt daher nicht darauf an, ob das Landesarbeitsgericht für einen Musterprozeß zu Recht angenommen hat, daß der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist damit zulässig.

II. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren allein die Dienstvereinbarung über Kantinenzuschüsse vom März 1977 in Betracht kommt. Die Zahlung von Kantinenzuschüssen ist für den gesamten Bereich der beklagten Stadt erstmals durch diese Dienstvereinbarung eingeführt worden. Auch in der Folgezeit wurden Kantinenzuschüsse ausschließlich nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung gezahlt. Damit scheidet ein vertraglicher Anspruch des Klägers aus einer betrieblichen Übung aus. Der Vierte und der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts haben entschieden, daß ein Anspruch aus einer betrieblichen Übung dann nicht in Betracht kommt, wenn eine Leistung des Arbeitgebers aufgrund einer tariflichen Vorschrift gewährt wird. Neben einer tariflichen Regelung



ist für eine betriebliche Übung gleichen Inhalts kein Raum (BAG Urteil vom 28. September 1977 - 4 AZR 743/76 - AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAG Urteil vom 28. November 1984, BAG 47, 238 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht). Für eine Leistung, die aufgrund einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung gewährt wird, kann nichts anderes gelten. Der Arbeitgeber, der eine in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelte Leistung erbringt, will die sich aus dieser Regelung für ihn ergebenden Verpflichtungen und den dadurch begründeten Anspruch der Arbeitnehmer erfüllen, nicht aber gleichzeitig den Arbeitnehmern vertragliche Ansprüche auf diese Leistung einräumen. Ansprüche der Arbeitnehmer aufgrund einer betrieblichen Übung können daher nur entstehen, wenn dafür noch keine andere Anspruchsgrundlage besteht (BAG Urteil vom 27. Juni 1985 - 6 AZR 392/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Kläger kann daher einen Kantinenzuschuß nur verlangen, wenn und solange die Stadt aufgrund der Dienstvereinbarung dazu verpflichtet ist.

III. Die von der beklagten Stadt ausgesprochene fristlose Kündigung der Dienstvereinbarung ist wirksam.

1. Daß Betriebsvereinbarungen aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden können, entspricht allgemeiner Meinung (vgl. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 77 Rz 142 mit weiteren Nachweisen) und ist für das Betriebsverfassungsgesetz 1952 vom Senat so entschieden worden (BAG 4, 232 = AP Nr. 1 zu § 52 BetrVG; BAG 16, 58 = AP Nr. 24 zu § 59 BetrVG). Für Dienstvereinbarungen kann nichts anderes gelten, jedenfalls dann, wenn



eine Kündigungsmöglichkeit von den Betriebspartnern ausdrücklich vereinbart worden ist, obwohl weder das Bundespersonalvertretungsgesetz noch das LPVG NW a.F. eine Regelung der Kündbarkeit von Dienstvereinbarungen enthalten (Söllner/Reinert, Personalvertretungsrecht, S. 224). Die beklagte Stadt hat schon bei Abschluß der Dienstvereinbarung über die Erholungsbeihilfen gegenüber dem Personalrat deutlich gemacht, für welche Fälle ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung bestehen soll, nämlich wenn die Aufsichtsbehörde diese beanstandet oder eine Beanstandung veranlassen sollte. Der Personalrat hat dieser Vorstellung der beklagten Stadt nicht widersprochen. Für die Dienstvereinbarung über den Kantinenzuschuß ist die gleiche Kündigungsregelung vorbehalten worden. Die Beanstandung der Dienstvereinbarung durch die Aufsichtsbehörde kann auch ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung sein. Beanstandungen werden regelmäßig dann erfolgen, wenn die Dienstvereinbarung oder ihre Handhabung gegen höherrangiges Recht verstößt. In einem solchen Fall ist der beklagten Stadt, unabhängig davon, ob die Dienstvereinbarung wegen des Verstoßes ohnehin ganz oder teilweise nichtig ist, nicht zuzumuten, an der Dienstvereinbarung weiter festzuhalten und sich auf einen Streit mit der Aufsichtsbehörde einzulassen.

2. Im vorliegenden Fall ist die Dienstvereinbarung allerdings nicht beanstandet worden. Mit dem Wegfall des Kantinenzuschusses für alle Landesbediensteten war die beklagte Stadt jedoch nach § 6 LBesG gehindert, ihren Beamten weiter einen Kantinenzuschuß zu zahlen. Nach dieser Vorschrift dürfen an Beamte der Gemeinden



Geldzuwendungen nur insoweit gewährt werden, als sie die Geldzuwendungen nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen nicht übersteigen. Solche Geldzuwendungen sind alle geldwerten Leistungen, die die Beamten unmittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten. Dazu gehört auch der Kantinenzuschuß. Damit verstieß die Dienstvereinbarung jedenfalls insoweit, als sie Kantinenzuschüsse für Beamte vorsah, gegen höherrangiges Recht, nämlich gegen § 6 LBesG und nicht - wie die Revision meint - nur gegen den Erlaß vom 8. Oktober 1982. Das hätte zu einer Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde führen müssen, wenn nicht die beklagte Stadt schon von sich aus die Dienstvereinbarung gekündigt hätte. Es war der beklagten Stadt auch nicht zuzumuten, die Dienstvereinbarung wenigstens hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter weiter fortzuführen. Wie die Vorgeschichte ausweist, war es gerade Zweck der Dienstvereinbarung - zunächst über Erholungsbeihilfen und dann über den Kantinenzuschuß -, die vorhandenen Mittel allen Bediensteten gleichmäßig zukommen zu lassen. Wenn dies für einen Teil der Bediensteten nicht mehr möglich war, muß die beklagte Stadt die Möglichkeit haben, die Dienstvereinbarung insgesamt zu kündigen.

Wenn die Revision meint, die Dienstvereinbarung habe überhaupt nicht für Beamte gegolten, so vermag der Senat dem nicht zu folgen. Der Wortlaut nennt als Anspruchsberechtigte alle Verwaltungsangehörigen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen (§ 3). Sie spricht in § 2 von Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen und verweist in § 5 c für den Fall, daß ein Bediensteter Wehrdienst leistet, u.a. auf § 9 ArbPlSchG, der aus-



drücklich für Beamte gilt.

Zu Unrecht meint die Revision auch, die von der beklagten Stadt ausgesprochene fristlose Kündigung sei zu spät erfolgt, sie hätte innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis vom Wegfall des Kantinenzuschusses für die Landesbediensteten erfolgen müssen. § 626 Abs. 2 BGB ist eine Vorschrift, die ausschließlich für die fristlose Kündigung eines Dienstverhältnisses gilt und nicht auf die fristlose Kündigung von Dienst- oder Betriebsvereinbarungen übertragen werden kann.

IV. Durch die Kündigung ist jedoch nicht der Anspruch auf den gesamten am 15. Juni 1983 zu zahlenden Kantinenzuschuß entfallen.

1. Wie die Regelung in § 4 der Dienstvereinbarung ausweist, wird der Kantinenzuschuß nachträglich und vergangenheitsbezogen gezahlt. Voraussetzung für einen Anspruch auf den vollen Kantinenzuschuß ist nach § 4 Abs. 1 DV, daß der Beschäftigte am 1. Mai des Jahres ununterbrochen ein Jahr im Dienst der Stadt gestanden hat. Diejenigen Beschäftigten, die am 1. Mai weniger als ein Jahr im Dienst der Stadt gestanden haben, erhalten nur für jeden vollen Kalendermonat ihres Beschäftigungsverhältnisses 1/12 des vollen Betrages (§ 4 Abs. 2 DV). Der sich so ergebende Kantinenzuschuß wird weiter nach § 4 Abs. 4 DV für jeden vollen Kalendermonat, für den kein Entgelt gezahlt wird, um weitere 1/12 gekürzt. Der Kantinenzuschuß bemißt sich daher nach der in der Vergangenheit erbrachten Arbeitsleistung. Maßgebend ist jeweils



das Jahr vom 1. Mai des dem Zahlungsjahr vorausgehenden Jahres bis zum 30. April des Zahlungsjahres. Mit der Arbeitsleistung in diesem maßgebenden Jahreszeitraum wird der Anspruch auf den Kantinenzuschuß mit jedem Monat um 1/12 verdient. Der Kantinenzuschuß stellt damit eine Vergütung für in der Vergangenheit erbrachte Arbeitsleistung dar. Er ist im Gegensatz zu seiner Bezeichnung nicht zweckgebunden und davon abhängig, daß der Arbeitnehmer tatsächlich in einer Kantine der Stadt gegessen hat. Das folgt auch aus der Vorgeschichte, wonach der Kantinenzuschuß an die Stelle der Erholungsbeihilfe getreten ist. Mit der Dienstvereinbarung vom März 1977 ist lediglich der Name dieser Leistung der beklagten Stadt geändert worden.

Mit der Kündigung konnte die beklagte Stadt die in der Vergangenheit bereits verdienten Ansprüche auf den Kantinenzuschuß nicht mehr beseitigen. § 2 DV, wonach der Kantinenzuschuß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur einmal jährlich im Juni gezahlt wird, steht einer solchen Sichtweise nicht entgegen. Diese Vorschrift enthält nur eine Fälligkeitsregelung, besagt aber nichts darüber, wann der Anspruch auf den Kantinenzuschuß entsteht. Auch § 3 der Dienstvereinbarung besagt nichts anderes. Wenn danach der Beschäftigte am 1. Mai des Jahres noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt stehen muß, um anspruchsberechtigt zu sein, so ist dies eine Regelung, wie sie auch sonst bei Jahressonderleistungen üblich ist, wonach der Arbeitnehmer im Auszahlungszeitpunkt oder zu einem bestimmten anderen Zeitpunkt noch im Arbeitsverhältnis stehen muß. Daran, daß die Leistung vergangenheitsbezogen ist und mit der Arbeitslei-



stung in der Vergangenheit erdient wird, ändert sich durch eine solche Stichtagsregelung nichts.

Den bis zum Februar 1983 erdienten Kantinenzuschuß, das sind 10/12 des vollen Betrages, muß die beklagte Stadt noch zahlen.

2. Ob die Dienstvereinbarung über den Kantinenzuschuß ebenso wie die frühere Dienstvereinbarung über die Erholungsbeihilfe überhaupt wirksam abgeschlossen ist, weil es dem Personalrat insoweit möglicherweise an einem Mitbestimmungsrecht fehlte, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Davon kann zugunsten der beklagten Stadt ausgegangen werden. Die Stadt kann sich für die Vergangenheit auf eine Nichtigkeit der Dienstvereinbarung nach Treu und Glauben nicht berufen.

Personalrat und Stadt haben die Dienstvereinbarung zunächst über die Erholungsbeihilfe und später über den Kantinenzuschuß seit dem Jahre 1971 für wirksam angesehen und sind entsprechend verfahren. Zu keiner Zeit sind Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung und gegen die Beteiligung des Personalrats an der Regelung dieser Leistung geltend gemacht worden, obwohl die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, wonach der Personalrat nur in Lohnfragen der gewerblichen Arbeiter mitzubestimmen habe, schon aus dem Jahre 1969 herrührt und den Beteiligten bekannt sein mußte. Die Stadt hat auch, als sie die Dienstvereinbarung kündigte, sich nicht darauf berufen, daß diese unwirksam sei, die Kündigung vielmehr mit dem Wegfall des Kantinenzuschusses für die Landesbediensteten und mit der ange-



spannten Haushaltslage der Stadt begründet. Wenn mit dieser Kündigung für die Vergangenheit bereits entstandene Ansprüche entgegen der Ansicht der beklagten Stadt nicht beseitigt werden konnten, so widerspricht es Treu und Glauben, wenn die Stadt sich nunmehr auf eine mögliche Unwirksamkeit der Dienstvereinbarung beruft, nachdem ihre Bediensteten auch für die Zeit nach dem 1. Mai 1982 davon ausgehen konnten, daß sie mit jedem weiteren Monat einen Anspruch auf 1/12 des Kantinenzuschusses erwerben und daß dieser Anspruch ihnen erhalten bleibt, sofern sie am 1. Mai 1983 noch bei der beklagten Stadt beschäftigt sind.

Die beklagte Stadt kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Haushaltsplan für 1983 keine Mittel für den Kantinenzuschuß mehr zur Verfügung stellt. Wenn es in § 1 der Dienstvereinbarung heißt, daß Kantinenzuschüsse im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden, so kann diese Bestimmung nicht als aufschiebende Bedingung für das Entstehen von Ansprüchen auf den Kantinenzuschuß verstanden werden. Der Kantinenzuschuß sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jährlich nachträglich gezahlt werden. Die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruches waren in der Dienstvereinbarung ausführlich geregelt. Jeder Bedienstete konnte davon ausgehen, daß er den Kantinenzuschuß erhält, sofern er diese Voraussetzungen erfüllt. Daß die Stadt sich von den so entstandenen Ansprüchen allein dadurch befreien konnte, daß sie keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stellt, konnte der Regelung in § 1 DV so, wie sie von den Bediensteten nach Treu und Glauben verstanden werden konnte, nicht entnommen werden.



Waren damit die Ansprüche auf den Kantinenzuschuß nicht durch das Bereitstellen von Haushaltsmitteln aufschiebend bedingt, so konnten die einmal entstandenen Ansprüche nach § 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch den Haushaltsplan nicht aufgehoben werden.

Damit hat der Kläger Anspruch auf den Kantinenzuschuß in Höhe von 10/12 des Jahresbetrages. Die weitergehende Klage mußte abgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Kehrmann

Rösch

